

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/070

Federführung: Bauverwaltung	Datum: 24.03.2021
Bearbeiter: Stefan Hackenberg	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	07.04.2021	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 1.2 Sitzung des Bauausschusses am 07.04.2021

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Befristete Errichtung eines Seecontainers zur Lagerung von Ersatzteilen von Juli 2021 bis Juli 2023 an der Traunsteiner Straße 59 (BV-Nr. 2021/24)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 86 der Gemarkung Töging a.Inn, Traunsteiner Straße 59, soll ein Seecontainer zur kurzfristigen Lagerung von Ersatzteilen von Juli 2021 bis Juli 2023 errichtet werden.

Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung angeschlossen; an die städtische Kanalisation ist das Grundstück nicht angeschlossen. Das Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße (Traunsteiner Straße). Das Baugrundstück ist zwar ein Hinterliegergrundstück zu Fl.-Nr. 86/1 der Gemarkung Töging a.Inn, Traunsteiner Straße 61, aber beide Grundstücke befinden sich im selben Eigentum. Da die Grundstücksgrenze zusätzlich auch noch überbaut ist, handelt es sich bei Vorder- und Hinterliegergrundstück um ein Grundstück, welches erschlossen ist.

Ein Anschlussbedarf des Bauvorhabens an die städtische Wasserversorgung besteht nicht.

Die öffentlichen Belange sind beeinträchtigt, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Der Fläche wird im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Wertstoffsammelstelle, als Altlastenverdachtsfläche und als Fläche für Abgrabung dargestellt.

Dem Vorhaben kann aber nicht entgegengehalten werden, dass es den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Es handelt sich um einen zulässigerweise errichteten gewerblichen Betrieb (Baggerbetrieb) und die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude angemessen (§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann aus den o. g. Gründen erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen mit : Stimmen.